

# Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen



Stiftungssatzung

## **Präambel**

Die soziale Notlage vieler Menschen tritt immer stärker zu Tage. Sei es in Entwicklungsländern, wo oftmals selbst die Ernährung oder die medizinische Grundversorgung ein großes Problem darstellt, oder sei es in Industrieländern, in denen immer mehr Menschen durch das soziale Netz fallen. Besonders die betroffenen Kinder sind es, die unter dieser Situation am meisten leiden müssen. Mit der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ soll Kindern aus dieser Region effektiv und transparent geholfen werden. Neben der Hilfe in akuten Notlagen sollen die Stiftungsgelder auch dazu beitragen, dass sich die Situation der Kinder und Jugendlichen aus dem Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen langfristig verbessert.

## **§ 1 Name, Rechtsstand**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen in akuten Notlagen - unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion - zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die finanzielle Unterstützung von Projekten für Kinder wie sie insbesondere in den § 11 (Jugendarbeit) und § 13 (Jugendsozialarbeit) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aufgezeigt werden.
  - b. durch die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern bzw. deren Familien, die aufgrund ihrer seelischen, körperlichen oder finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern. Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1, dürfen jedoch nicht überwiegen.

## **§ 3 Einschränkung**

- (1) Die „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

#### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barkapital von Euro 5.000. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
  - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung Kinderfonds hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ aufzustellen.

#### **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Die Stiftung verfügt über einen Vorstand sowie einen Beirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage von Belegen ersetzt werden.

#### **§ 8 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende wird vom „Kinder und Jugendförderverein“ in Wolfratshausen berufen und abberufen. Der Vorstandsvorsitzende zum Zeitpunkt der Gründung ist: „Herr Reiner Berchthold“. Die zwei weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Beirat der Stiftung gewählt. Die Amtszeit ist auf 4 Jahre beschränkt. Die Wiederwahl ist möglich. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Gründung sind: „Cornelia Irmer und Prof. Dr. Elmar Baur.“

- (2) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so übernimmt automatisch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ die Vorstandstätigkeiten.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“.
- (5) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat gegenüber der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
  - a. Die Kontoführung der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“
  - b. Die Buchführung der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“
  - c. Die Erstellung einer Jahresübersicht
  - d. Die Standard-Vermögensanlage
  - e. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung
  - f. Die Prüfung der Jahresübersicht der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Stiftung Kinderfonds.
  - g. Die Bereitstellung von mindestens 10 geprüften Kinderprojekten jährlich.
- (6) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ das Recht zu entscheiden
  - ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Kinderhilfe oder der Öffentlichkeitsarbeit;
  - wie die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel im Rahmen des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (7) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (8) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Dem Beirat der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried /Wolfratshausen“ gehören alle natürlichen Personen und Instituti-

- onen mit einer Stimme an, die mit mindestens 500,00 Euro zum Grundstockvermögen der Stiftung beitragen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Beirat ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar und endet mit dem Tod des Beiratsmitgliedes.
  - (3) Institutionelle Mitglieder werden durch eine Person im Beirat vertreten.
  - (4) Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

### **§ 10 Umwandlung**

Der Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln.

### **§ 11 Treuhänderschaft**

Sowohl der Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ als auch der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) und anderen verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung Kinderfonds und vom Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung Kinderfonds und der Vorstand der „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ erhalten je eine Ausfertigung.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Die Stiftung „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ wird automatisch aufgelöst, wenn die Summe der jährlichen Spenden zur unmittelbaren Realisierung des Stiftungszweckes zum zweiten Mal 5.000 Euro unterschreiten. Diese Auflage erlischt, wenn das Stiftungsvermögen 25.000 Euro erreicht hat. In diesem Fall steht es dem Vorstand bei Auflösung der Stiftung frei, alternativ eine andere gemeinnützige Organisation zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Kinderfonds“ das Vermögen der Stiftung „Stiftung für Kinder und Jugendliche im Sozialraum Geretsried/Wolfratshausen“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 22.02.2005

.....  
Vorstand Stiftung Kinderfonds

.....  
Stifter der „Stiftung für Kinder  
und Jugendliche im Sozialraum  
Geretsried/Wolfratshausen“

.....  
Vorstand Stiftung Kinderfonds



Stiftung Kinderfonds  
Watteaustraße 1 81479 München  
Tel: 089 744 200 200 Fax: 089 744 200 300  
info@kinderfonds.org Internet: [www.kinderfonds.org](http://www.kinderfonds.org)